Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 9349.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie. Vom 15. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Artikel 1.

Die Vertretung und Verwaltung des nach dem anliegenden Kirchengesetz begründeten Pfarrwittwen- und Waisenfonds regelt sich nach Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) beziehungsweise §. 25 des anliegenden Kirchengesetzes.

Artikel 2.

Dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche wird vom 1. Oktober 1889 ab seitens des Staats eine dauernde, halbjährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 800 000 Mark überwiesen.

Der Fonds übernimmt dagegen alle Verpflichtungen, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gegenüber den gegenwärtigen und den künftigen Wittwen der im Dienst der Landeskirche verstorbenen Geistlichen einschließlich der Emeriten bis dahin obgelegen haben.

Demselben werden von diesem Zeitpunkt ab die Wittwenkassenbeiträge der bis dahin versicherten Geistlichen überwiesen, auch gehen auf ihn die sonstigen hiermit in Zusammenhang stehenden Rechte der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt über.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1889.

Die Einziehung der Beiträge kann fortan in denselben Formen stattfinden, wie die der Pfarrbeiträge (§§. 23 beziehungsweise 15 des anliegenden Kirchengesetzes).

Diejenigen Geistlichen, welche den im §. 23 Absatz 1 daselbst gedachten Verzicht nicht aussprechen, sind berechtigt, aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem sie bisher zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gestanden haben, auszuscheiden.

Artikel 3.

Den Geistlichen der evangelischen Landeskirche ist vom 1. Oktober 1889 ab der Beitritt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nicht mehr gestattet.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche ist verpflichtet, die von diesem Zeitpunkt ab bis zum 1. April 1891 in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz angestellten Geistlichen nach denselben Bestimmungen in Bezug auf ihre Wittwen zu versichern, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die Aufnahme in die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt gelten. Diese Verpflichtung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes nach Maßgabe des Artikels 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf die bis zum 1. April 1892 angestellten Geistlichen erstreckt werden. Die Vorschrift des Artikels 2 Absatz 4 findet auch in diesen Fällen Anwendung.

Mit derselben Maßgabe bleibt die Verpflichtung dieser Geistlichen zur Versicherung ihrer Frauen bei dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche bestehen.

Artikel 4.

Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths über die Höhe der nach §§. 15, 16, 17, 20, 23, 24 des anliegenden Kirchengesetzes an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Artikel 5.

Die Beiträge der Geistlichen beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen und der kirchlichen Stellen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, sowie die an denselben nach Artikel 2 und 3 zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Artikel 6.

Der nach dem anliegenden Kirchengesetz gewährte Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

Artikel 7.

Der Evangelische Oberkirchenrath bestimmt unter Ausschluß des Rechtsweges, an wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes nach dem anliegenden Kirchengesetz gültig zu leisten ist.

Im Uebrigen findet wegen der Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths der Rechtsweg nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt für den Geltungsbereich der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetz-Samml. S. 417) am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz kommen die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 bis 4 und Artikels 3 von demselben Tage an in Anwendung.

Der Zeitpunkt, zu welchem in diesen Provinzen das Gesetz in vollem Umfange in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Artikel 9.

Mit der Ausführung des Artikels 2 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", Drontheim, den 15. Juli 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen.

Vom 15. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, sowie nach erfolgter Zustimmung Unseres Staatsministeriums zur Erhebung der in den §§. 14 bis 18 beziehungsweise 20 dieses Gesetzes festgesetzten Abgaben und Beiträge und zu der in §. 19 daselbst be-

schlossenen Umlage, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen Geistlichen der evangelischen Landeskirche, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß den §§. 1 und 19 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37) der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu empfangen oder im Falle ihrer Versetzung auf eine andere Stelle nach der neuen Pensionsordnung behandelt zu werden, sowie derjenigen, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, erhalten Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist der Evangelische Oberkirchenrath ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Wittwen- und Waisengeldes bis zur Höhe des nach §§. 3 bis 5 zulässigen Mindestbetrages auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder aus Anlaß ihres Dienstes in der inneren oder äußeren Mission nach §. 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 in die neue Pensionsordnung eingetreten oder unter Bestätigung seitens des Evangelischen Oberkirchenraths bei einer der evangelischen Landeskirche angeschlossenen deutschen evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Erfüllung der von den Betheiligten übernommenen Verpflichtungen bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes.

§. 3.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile desjenigen nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 berechneten Ruhegehalts, zu welchem der verstorbene Geistliche gegenüber dem Pensionsfonds der Landeskirche berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt beziehungsweise zur Zeit seiner früheren Emeritirung der neuen Pensionsordnung unterworfen gewesen wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in §§. 5, 7 und 18 bezeichneten Beschränkungen, mindestens 600 Mark betragen und 1 200 Mark nicht übersteigen.

§. 4.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;

2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 5.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene unter den in §. 3 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §§. 3 bis 5 gebührenden Beträge befinden.

§. 7.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 3 und 5 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

Auf den nach §. 4 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war, und die kirchliche Aufsichtsbehörde durch einen nach Anhörung der Kreissynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9.

Das Wittwen- und Waisengeld wird von dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche gezahlt.

Auf dasselbe werden jedoch diejenigen dauernden Bezüge angerechnet, welche der Wittwe und den Waisen eines Geistlichen mit Rücksicht auf dessen kirchliches Amt aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht örtliche Pfarrwittthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinter-

bliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde, oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Darüber, welche Bezüge demgemäß auf das Wittwen- und Waisengeld in Anrechnung zu bringen sind, bestimmt der Evangelische Oberkirchenrath (vergl. §. 25 Absatz 2).

§. 10.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im letzten Monate desselben bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Evangelische Oberkirchenrath (vergl. §. 25 Absatz 2).

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

Die Beschränkung der Befugniß zur Abtretung und Verpfändung des Wittwen- und Waisengeldes bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats,
   1) in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2) in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Kreissynodalvorstandes und Konsistoriums durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenraths entzogen wird;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 12.

Dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche stehen zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen, abgesehen von den der evangelischen Landeskirche für ihn etwa zufließenden Geschenken und Vermächtnissen, sowie von den nach §. 22 ihm zu überweisenden Wittwenkassenbeiträgen aus den bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen, folgende Einnahmen zu Gebote:

1) die Zuschüsse, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden (§. 13),
2) die Zinsen der ihm zuzuweisenden und weiter bei ihm anzusammelnden Kapitalien,

3) Ueberschußabgaben aus den Kirchenkassen (§. 14),
4) dauernde Pfarrbeiträge (§§. 15 ff. und 20),
5) die durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden (§. 19).

§. 13.

Die im §. 22 bezeichnete Abfindung aus Staatsfonds tritt, sobald sie bewilligt ist, den sonstigen Einnahmen hinzu.

§. 14.

Kirchenkassen, deren etatsmäßige Solleinnahme die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Drittel der letzteren und wenigstens um 300 Mark jährlich übersteigt, haben sechs Monate nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres zehn Prozent der Ueberschüsse des letzteren an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche zur Bildung eines Betriebsfonds abzugeben (§. 15 der Generalsynodalordnung; Artikel 14 Nr. 3 und Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, Gesetz-Samml. S. 125).

Diese Bestimmung gilt nur für sechs aufeinanderfolgende Jahre.

Die kirchliche Aufsichtsbehörde erläßt die zur Sicherung regelmäßiger Leistung dieser Abgabe geeigneten Anweisungen und trifft thunlichst auf die jedesmalige Voranschlagszeit der Kirchenkasse die erforderliche Festsetzung der im einzelnen Falle abzugebenden Beträge.

§. 15.

Die in §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, sowie die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, und die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von drei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten. Derselbe ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage jenes Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei einzuzahlen.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

§. 16.

Der Pfarrbeitrag der Geistlichen von drei Prozent des Dienst- beziehungsweise Emeriteneinkommens verringert sich, sofern deren Wittwen und Waisen nach §. 9 Absatz 2 und 3 auf das Wittwen- und Waisengeld anrechnungsfähige Bezüge gesichert sind, in folgender Weise:

Das volle Wittwengeld wird auf den fünften Theil des laufenden Diensteinkommens beziehungsweise bei Emeriten auf den dritten Theil ihrer Pension veranschlagt. Für jedes volle Fünftel des so berechneten Wittwengeldes, welches durch jene Bezüge gedeckt wird, fällt ein halbes Prozent des Pfarrbeitrages fort.

Auch das sechste halbe Prozent des Pfarrbeitrages fällt ganz oder zur Hälfte fort, wenn wenigstens für eine einzelne Waise des Geistlichen eine nach §. 9 a. a. O. anrechnungsfähige Waisenversorgung selbständig gesichert ist, deren Betrag dem nach §. 4 Nr. 1 zu einem Fünftel des vollen Wittwengeldes berechneten Waisengelde ganz oder zur Hälfte gleichkommt.

§. 17.

Geistliche, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung ihres künftigen Ruhegehalts in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der früheren Dienstzeit auch zu Gunsten ihrer künftigen Wittwen und Waisen zu erlangen, den Pfarrbeitrag des §. 15 für die betreffenden Dienstjahre nach Maßgabe ihres gegenwärtigen Diensteinkommens in Jahresbeträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nachzahlen. Die Anrechnung der früheren Dienstzeit findet statt, soweit beim Ableben des Geistlichen diese Nachzahlung für volle Dienstjahre erfolgt ist.

§. 18.

Hat ein Geistlicher bei seinem Ableben nicht ein Dienstalter von zehn Jahren erreicht oder, soweit es sich dabei um Anrechnung früherer Dienstjahre handelt (§. 17), nicht überhaupt den Pfarrbeitrag für eine solche Dienstzeit entrichtet, so findet bei Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes der in §. 3 Absatz 2 bezeichnete Mindestbetrag keine Anwendung; jedoch ist auch in diesem Falle das Wittwengeld nicht unter 300 Mark anzusetzen.

§. 19.

Die anderweit nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen.

Dieselbe wird zunächst auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von ein Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Staats-Klassen- und Einkommensteuer festgesetzt.

Die Umlage wird im Uebrigen nach den für die Umlage zum Pensionsfonds der Landeskirche geltenden Bestimmungen behandelt.

§. 20.

Reicht auch die nach §. 19 erhobene Umlage zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ermächtigt, eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 15 bis zu einem weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

§. 21.

Zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt werden die in §. 1 bezeichneten Geistlichen kirchlicherseits ferner nicht verpflichtet.

§. 22.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche übernimmt von dem Zeitpunkt ab, in welchem ihm eine dem Maß der staatlichen Verpflichtungen entsprechende Abfindung aus der Staatskasse und zugleich die Wittwenkassenbeiträge der bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bisher versicherten Geistlichen von Seiten des Staats überwiesen sein werden, alle Verpflichtungen gegen die gegenwärtig lebenden und die künftigen Wittwen von Geistlichen der evangelischen Landeskirche, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bis dahin obgelegen haben.

Der Evangelische Oberkirchenrath wird ermächtigt, unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes nach Maßgabe des Artikels 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wegen Uebernahme der der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt obliegenden Verpflichtungen gegen Geistliche und deren Wittwen und über die Festsetzung der dafür aus der Staatskasse zu gewährenden ausreichenden Abfindung mit der Staatsregierung eine für die Landeskirche verbindliche Vereinbarung abzuschließen.

§. 23.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 bestimmte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem nach §. 22 auf den Pfarrwittwen- und Waisenfonds übergehenden Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrags (§. 15) auf Höhe von zweieinhalb Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren einhalb Prozent bleibt, vorbehaltlich der etwaigen Ermäßigung nach §. 16 a. E., auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld (§. 4) durch jenen Verzicht nicht berührt wird. Das Waisengeld ist in diesem Falle so zu bemessen, als sei die Wittwe zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt gewesen.

Diejenigen Geistlichen, welche den oben gedachten Verzicht nicht aussprechen, sind berechtigt, aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem sie bisher zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt standen (vergl. §. 22), auszuscheiden.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge (§. 15) maßgebend sind.

§. 24.

Die Bestimmungen des §. 23 finden sinngemäße Anwendung auf Geistliche, welche mit Rücksicht darauf, daß sie der Preußischen Militärwittwenkasse oder der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse oder einer anderen Privatversicherungsgesellschaft angehören, von der ihnen obliegenden Ver-

pflichtung zur Theilnahme an der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt entbunden sind und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in diesem Versicherungsverhältniß stehen.

§. 25.

Hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, sowie hinsichtlich der Grundsätze, nach welchen das Diensteinkommen und das Dienstalter der Geistlichen berechnet oder sonst die Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds gegenüber den Wittwen und Waisen bemessen und die Verbindlichkeiten der Geistlichen, kirchlichen Kassen und Kirchengemeinden gegenüber dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds festgestellt oder zur Erfüllung gebracht werden, sind, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, im Allgemeinen die Bestimmungen maßgebend, welche in den entsprechenden Beziehungen für den Pensionsfonds der Landeskirche gelten.

Der Evangelische Oberkirchenrath kann einzelne ihm nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse, unter Vorbehalt der Entscheidung über vorkommende Beschwerden, auf die Provinzialkonsistorien übertragen.

§. 26.

Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald in denselben das Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37) gemäß §. 20 daselbst zur Geltung gelangt sein wird, in den dort vorgeschriebenen Formen.

§. 27.

Soweit es zur Durchführung vorstehender Anordnungen einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wird dieselbe vorbehalten.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird, nachdem durch Staatsgesetz die in §§. 13 und 22 erwähnten Mittel und Rechte überwiesen sein werden, durch landesherrliche Verordnung bestimmt, welche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden ist.

§. 28.

Der Evangelische Oberkirchenrath wird mit Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Drontheim, den 15. Juli 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Hermes.

(Nr. 9350.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde. Vom 30. November 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrath Dr. Paul Micke,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig:
Höchstihren Finanzdirektor Karl Kybitz,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Braunschweigischen Staatsgebiete etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch

die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Bahn wird vorläufig nur eingeleisig ausgeführt werden. Ueber den Zeitpunkt der etwaigen Anlage des zweiten Geleises entscheidet ausschließlich die Königlich Preußische Regierung. Dieselbe ist berechtigt, die Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 150 000 Mark, in Worten:

„Einhundert und Funfzigtausend Mark"

zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienzentschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd

erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen, nach Vorlage des betreffenden Auszuges, ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Vergleiche über Grunderwerbsentschädigungen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Wird diese Zustimmung versagt, so ist das förmliche Enteignungsverfahren durchzuführen.

Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV Nr. 3 zu leistende Baarzuschuß ist vier Wochen nach Eingang der Erklärung der Königlich Preußischen Regierung, daß sie mit dem Bau der Bahn vorzugehen beabsichtige, seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von

selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei Enteignungen in dem Herzogthume Braunschweig jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Bezüglich der Landeshoheit über die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegene Strecke, sowie bezüglich der Ausübung des Aufsichtsrechts finden die Bestimmungen in den Artikeln IV, V und VI des unterm 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die anderweite Regelung der die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen, entsprechende Anwendung.

Artikel VII.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Regierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel VIII.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, von der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel IX.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Braunschweigische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel X.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XI.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 30. November 1888.

Dr. Micke. (L. S.)

Kybitz. (L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 21. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft Leimbach-Gilgenbach zu Leimbach im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1889 Nr. 29, Beilage, Seite VII, ausgegeben den 18. Juli 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Wehlau für die von demselben zu bauende Chaussee von der Königsberg-Gumbinner Provinzialstraße bei Tapiau bis zur Grenze des Forstreviers Greiben hinter Neuendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 7, ausgegeben den 10. Januar 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Witten auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Mai 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 26 S. 191, ausgegeben den 29. Juni 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt M.-Gladbach auf Grund des Aller-

höchsten Privilegiums vom 6. August 1880 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 245, ausgegeben den 6. Juli 1889;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Cammin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. November 1854 und des Allerhöchsten Erlasses vom 28. August 1861 ausgegebenen Anleihescheine auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 29 S. 201, ausgegeben den 19. Juli 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Rathenow auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. März 1880 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 30 S. 281, ausgegeben den 26. Juli 1889;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Tilsit im Betrage von 1 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 30 S. 234, ausgegeben den 24. Juli 1889;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 564 750 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28 S. 253, ausgegeben den 13. Juli 1889;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Setzelbach im Kreise Hünfeld zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Verlegung und zum Ausbau des Weges von Rasdorf nach Setzelbach auf der Strecke vor letzterem Orte in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 31 S. 133, ausgegeben den 17. Juli 1889;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 17. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Beuthen O. S. bis zum Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 30 S. 219, ausgegeben den 26. Juli 1889;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Juni 1889 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Altona im Betrage von 7 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 37 S. 357, ausgegeben den 27. Juli 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.